

26.06.98**Empfehlungen**EU - In - U - VP**der Ausschüsse**zu Punkt der 728. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1998

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den Bericht der Ständigen Arbeitsgruppe für den sicheren Transport radioaktiver Stoffe in der Europäischen Union

KOM(98) 155 endg.; Ratsdok. 7800/98

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- | | |
|----------|--|
| EU
U | 1. Aufgrund der politischen Bedeutung der Sache wird die Bundesregierung gebeten, etwaige vorherige Festlegungen mit einem Parlamentsvorbehalt zu versehen. |
| EU
VP | 2. Der Bundesrat stellt fest, daß sich die jüngsten Ereignisse um den Transport von radioaktiven Stoffen weiter negativ auf das Bild der Öffentlichkeit über die Sicherheit solcher Transporte auswirken. |
| EU
In | 3. Zudem sollten die jüngsten Ereignisse beim grenzüberschreitenden Transport abgebrannter Brennelemente Anlaß für eine weitreichende Prüfung des Gefahrgutrechts durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften sein. |
| EU
U | 4. Der Bundesrat stellt fest, daß die Mitteilung der Kommission, insbesondere der vorgeschlagene Aktionsplan zum Transport radioaktiver Stoffe, von der Realität überholt wurde und daher zurückgezogen und auf Basis der aktuellen Fakten |

neu vorgelegt werden muß. Angesichts der Tatsache, daß Kommissionsmitteilungen häufig die Vorstufe zu legislativen Vorlagen darstellen, gibt die Mitteilung den falschen Weg vor. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im EU-Ministerrat die Mitteilung und insbesondere den Aktionsplan abzulehnen und eine überarbeitete Fassung von der Kommission zu fordern, die den aktuellen Vorkommnissen Rechnung trägt, sowie für ein EU-weites Transportverbot von abgebrannten Brennelementen bis zur endgültigen Klärung des Sachverhaltes und bis zur Beseitigung der Ursachen der Kontaminationen einzutreten.

- EU
U
VP
5. Der Bundesrat stimmt nicht mit der Einschätzung der Kommission überein, daß die Risiken durch den Transport radioaktiver Stoffe derzeit gering seien. Wie die jüngsten Ereignisse um die unzulässig hohen Kontaminationen von Transportbehältern und Eisenbahnwaggons gezeigt haben, beruht dieser Schluß auf einer Fehleinschätzung. Nicht alle mit dem Transport verbundenen Risiken sind derzeit bekannt und bisher in die Risikobetrachtungen mit einbezogen worden.

Sicherheit

- EU
U
VP
6. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, weitere Untersuchungen von unabhängigen Gutachtern in Auftrag zu geben, um die Ursachen der festgestellten Kontaminationen an Transportbehältern zu klären und sich für gleichartige Untersuchungen in den anderen betroffenen EU-Mitgliedstaaten einzusetzen.

- EU
U
VP
7. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, sich bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaft dafür einzusetzen, den Aktionsplan zum Transport radioaktiver Stoffe mit dem Ziel zu ergänzen, Behälter- und Waggonkontaminationen zu untersuchen.

Solche Untersuchungen sollten

- die Überprüfung und Berichterstattung über die im Zusammenhang mit den Transporten bestrahlter Brennelemente aufgetretenen Kontaminationen an Behältern und Transportfahrzeugen,
- die Analyse möglicher Ursachen der Kontamination,
- Vorschläge zur Verbesserung der Qualitätskontrolle bei der Dekontamination und den Kontaminationsmessungen sowie

- Vorschläge für ein grenzüberschreitendes Informationssystem (Informationswege, Meldepflichten, Organisationsstrukturen, Verantwortlichkeit)

umfassen.

Diese Maßnahmen sind notwendig, weil in einer Vielzahl von Transportfällen in den EU-Ländern radioaktiv erhöhte Kontaminationen an Bodenwannen und Behältern aufgetreten sind, deren genaue Mechanismen und Ursachen noch nicht endgültig geklärt werden konnten.

EU
U

8. Nach der bisherigen Sachlage ist jedenfalls auch von systematischen Fehlern der Behälterkonstruktion auszugehen. Die Kontamination ist regelmäßig bei einigen Behältertypen aufgetaucht, während andere Transportgefäße keine radioaktiven Verunreinigungen aufweisen. Bei den in Schleswig-Holstein festgestellten Kontaminationen zeigte sich z.B. eine auffällige Konzentration auf verschiedenen Varianten der Behältertypen TN 12 und TN 17.

EU
U

9. Die Bundesregierung wird aufgefordert, bis zur endgültigen Klärung des Sachverhaltes und bis zur Beseitigung der Ursachen der Kontaminationen sämtliche Transporte rechtlich verbindlich zu untersagen.

EU
U

10. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, daß innerhalb der Europäischen Union die Verantwortlichkeit für die Transporte von radioaktiven Stoffen verursachungsgerecht bei den Betreibern von Kernkraftanlagen verankert wird und die Durchführung der Transporte nur von Speditionsfirmen erfolgen darf, die von den Kernkraftwerksbetreibern eigentums- wie gesellschaftsrechtlich unabhängig sind.

EU
U
VP

11. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß innerhalb der Europäischen Union unmittelbar geltende Vorschriften für Meldepflichten der am Transport beteiligten Stellen geschaffen werden, die sicherstellen, daß alle Unregelmäßigkeiten bei einem Transport den zuständigen Stellen aller Mitgliedstaaten bekanntgemacht werden. Die Erkenntnisse der letzten Wochen im Zusammenhang mit den Kontaminationen an Eisenbahnwaggons und an Transportbehältern für abgebrannte Brennelemente in Frankreich haben deutlich gemacht, daß jahrelang Grenzwerte überschritten wurden. Die am Transport beteiligten Unternehmen haben dies gewußt, haben jedoch weder die Öffentlichkeit noch die zuständigen Stellen unterrichtet.

- EU
In
U
VP
12. Die im Aktionsplan in Nummer 1.3 und 1.5 vorgesehene Harmonisierung
- des Qualitätssicherungsverfahrens und der entsprechenden Anleitungen für die Konstrukteure, Hersteller, Nutzer und Versender von Versandstücken und
 - der Anforderungen und Verfahren der zuständigen Behörde für die Transportgenehmigung [sowie
 - die Einführung von Meldepflichten zu den zuständigen Behörden bei Grenzwertüberschreitungen und besonderen Vorkommnissen beim Transportablauf in das Gefahrgutrecht]
- sollten {in diesem Zusammenhang international} mit hoher Priorität vorangetrieben werden.
13. [EU
In]
14. {EU
U,VP}
15. Bis zu einer solchen Regelung ist durch die Schaffung entsprechender nationaler Vorschriften sicherzustellen, daß die EVU und alle anderen am Transport in Deutschland Beteiligten künftig verpflichtet sind, in entsprechenden Fällen die zuständigen Behörden zu informieren.
- EU
In
U
VP
16. Nur wenn die zuständigen Behörden unterrichtet werden, können diese gegebenenfalls auch länderübergreifend tätig werden. Die bisherigen Meldepflichten sind - bezogen auf den Transport radioaktiver Stoffe - unzureichend, um den umfassenden Schutz der Bevölkerung sowie des Bedien-, Transport- und Sicherungspersonals zu gewährleisten.
- EU
U
VP
17. Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß klare und überschaubare Strukturen der am Beförderungsvorgang beteiligten Firmen die vorhandenen komplexen und komplizierten Strukturen ablösen.
- EU
U
18. Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei der Überarbeitung des Entsorgungskonzeptes die direkte Endlagerung hochradioaktiver Stoffe ohne Wiederaufarbeitung zur Grundlage zu machen und sich auch auf EU-Ebene für diesen Weg einzusetzen. Dabei ist eine weitestgehende Reduzierung der radioaktiven Abfälle durch einen schnellstmöglichen Ausstieg aus der Atomenergienutzung vorzusehen.
- Die Empfehlungen der Kommission, einschließlich der zur Verwendung der einzusetzenden Finanzmittel, berücksichtigen weder die Interessen der Mitgliedstaaten, die sich gegen eine Nutzung der Kernenergie ausgesprochen haben, noch den Grundsatz nationaler Entsorgung. Der von der Kommission vorgeschlagene Aktionsplan wird diesen Anforderungen in keiner Weise gerecht.

Lufttransporte

- EU
U
19. Der Bericht der Arbeitsgruppe kommt zum Ergebnis, daß ein Lufttransport hoch-radioaktiver Stoffe in den von der IAEA neu eingeführten Typ-C-Versandstücken gefahrlos möglich wäre, und daß hochradioaktive nicht dispergierbare Materialien auch in Typ-B-Versandstücken über den Luftweg transportiert werden könnten. Die Arbeitsgruppe trägt damit dem Risiko eines Flugzeugabsturzes mit der Gefahr der Freisetzung von hoher Aktivität nicht ausreichend Rechnung.
- EU
U
(bei Annahme entfällt Ziffer 21)
20. Der Bundesrat ist daher der Auffassung, daß der Lufttransport von Plutonium generell untersagt werden sollte, da die Gefahren durch Unfälle bei Lufttransporten nicht sicher beherrschbar sind. Bis zur Geltung dieses Verbots sollten die strengeren Standards der USA für Versandstücke in der Gemeinschaft gelten.
- VP
21. Der Bundesrat hält gegenwärtig den Transport von Plutonium auf dem Luftweg für nicht hinnehmbar. Die Standards der USA für Versandstücke sind strenger als die in der Gemeinschaft geltenden. Zumindest diese Standards müssen sofort angewendet werden.
- EU
U
VP
22. Eine Übergangsfrist bis zur Anwendung der im Vergleich dazu noch geringeren Standards der IAEA ist nicht akzeptabel.

Transportstrecke

- EU
U
VP
23. Der Bericht enthält keine Aussage zur Gefahrenminimierung durch geeignete Wahl der Transportstrecke. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich national und auch auf EU-Ebene für eine Gefahrenminimierung durch geeignete Wahl der Transportstrecken einzusetzen.